

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/419 + IV 2014/452 + IV 2015/47 vom 29. März 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2014\\_419 + IV 2014\\_452 + IV 2015\\_47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_419_IV_2014_452_IV_2015_47)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/419 + IV 2014/452 + IV 2015/47 du 29 mars 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/419 + IV 2014/452 + IV 2015/47 del 29 marzo 2016

## **Regeste**

Art. 17 ATSG. Art. 37 Abs. 4 ATSG. Rentenherabsetzung. Verbesserung des Gesundheitszustandes. Gegenstand des Revisionsverfahrens. Unentgeltliche Rechtsverteiständung für das Verwaltungsverfahren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2016, IV 2014/419, IV 2014/452, IV 2015/47).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Beim „Verfügungsteil 2“ vom 4. August 2014 handelt es sich nur um einen Teil einer Verfügung. Zwar mag dieses Dokument auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, es handle sich dabei um eine eigenständige Verfügung. Bei einer näheren Betrachtung wird aber klar, dass dies nicht der Fall ist, denn es ist als Verfügungsteil betitelt, was den Schluss nahe legt, dass es nur zusammen mit einem „Teil 1“ vollständig sein kann. Zudem enthält es einen Hinweis darauf, dass die Sache der Ausgleichskasse „zum Vollzug“ überwiesen werde, womit die Berechnung der Rentenbeträge gemeint ist. Schliesslich enthält das „Dispositiv“ keine Rentenbeträge, weshalb es sich dabei nicht um die verfahrensabschliessende Verfügung handeln kann, denn nur eine Verfügung, die den Rentenbetrag im Dispositiv enthält, kann auch tatsächlich vollzogen werden. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hätte spätestens beim Eintreffen der „richtigen“, „kompletten“ Verfügung vom 19. August 2014 bewusst sein müssen, dass der „Verfügungsteil 2“ vom 4. August 2014 nur einen Teil der Verfügung vom 19. August 2014 gebildet hatte und folglich nicht selbständig anfechtbar gewesen war. Weshalb er dennoch nicht nur gegen die Verfügung vom 19. August 2014, sondern auch gegen den „Verfügungsteil 2“ vom 4. August 2014 je eine Beschwerde erhoben hat, ist unverständlich. Die Beschwerden vom 15. und 22. September 2014 richten sich aber beide allein gegen die Rentenherabsetzung, weshalb sie als eine „einheitliche“ Beschwerde behandelt werden können. Bei den beiden Verfahren IV 2014/419 und IV 2014/452 handelt es sich also um ein und dasselbe Verfahren. 1.2 Die sich gegen die Verfügung vom 16. Januar 2015 richtende Beschwerde vom 16. Februar 2015 betrifft zwar einen anderen Gegenstand als die Beschwerden vom September 2014 gegen die Verfügung vom 19. August 2014, nämlich die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung für das Verwaltungsverfahren. Da aber das Verfahren, auf das sich das Gesuch um die unentgeltliche Rechtsverteiständung bezogen hatte, mit der Verfügung vom 19. August 2014 abgeschlossen worden ist und da die Verfügung vom 16. Januar 2015 deshalb einen engen sachlichen Zusammenhang mit jener vom 19. August 2014 aufweist, kann das

Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 16. Januar 2015 mit dem Beschwerdeverfahren betreffend die Verfügung vom 19. August 2014 vereint werden. Den Anfechtungsgegenstand dieses vereinten Beschwerdeverfahrens IV 2014/419, 2014/452 und IV 2015/47 bilden folglich die Verfügungen vom 19. August 2014 und vom 16. Januar 2015; den Streitgegenstand bilden die Rentenherabsetzung und die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren.

## E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente gemäss dem Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Für diese Form der Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung hat sich im Sozialversicherungsrecht der missverständliche Begriff der Revision eingebürgert, der im übrigen Verwaltungsrecht die Korrektur einer formell rechtskräftigen Verfügung bezeichnet. Letztere ist im Art. 53 Abs. 1 ATSG geregelt und wird zur Abgrenzung von der Anpassung gemäss dem Art. 17 Abs. 1 ATSG im Sozialversicherungsrecht üblicherweise als prozessuale Revision bezeichnet. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat sich offenbar von diesen missverständlichen Begrifflichkeiten in die Irre führen lassen, denn er hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 ATSG seien nicht erfüllt, weshalb die angefochtene Verfügung vom 19. August 2014 rechtswidrig sei. Massgebend ist aber nur, ob die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind. Da das Versicherungsgericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, schadet dieses Missverständnis nicht; das Gericht hat jedenfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind. Entscheidend ist dabei, ob sich der Sachverhalt wesentlich verändert hat. Diese Frage ist vorliegend anhand eines Vergleichs zwischen dem der rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegten Sachverhalt (nach der Rentenzusprache ist der Rentenanspruch nicht mehr umfassend materiell überprüft worden) und dem Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 19. August 2014 zu beantworten. Da die Revision nicht dazu missbraucht werden darf, eine Wiedererwägung (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG) der rentenzusprechenden Verfügung vorzunehmen, ohne dass die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt wären, darf sich das Revisionsverfahren nur auf die Tatsachen beschränken, die sich effektiv nachträglich verändert haben (vgl. Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.).

2.2 Bei der Rentenzusprache ist die Beschwerdegegnerin von einem Valideneinkommen von 35'352 Franken ausgegangen, was den Angaben des letzten Arbeitgebers der Beschwerdeführerin zur Lohnhöhe entsprochen hat. Für die Zeit vom 1. Februar 2000 bis zum 30. Juni 2002 hat sie anstelle des statistischen Medianwertes der Hilfsarbeiterinnenlöhne in der Schweiz den Betrag des Valideneinkommens als Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens herangezogen. Davon hat sie einen „Teilzeitabzug“ von zehn Prozent vorgenommen. Vom Ergebnis hat sie aufgrund der attestierten Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent die Hälfte angerechnet (vgl. IV-act. 25). Diese Berechnung des Invaliditätsgrades ist an sich nichts anderes als ein „verkappter“ Prozentvergleich gewesen, denn der Betrag des Valideneinkommens beziehungsweise des Ausgangswertes des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens hat dabei mathematisch gar keine Rolle mehr spielen können. Resultiert hat ein Invaliditätsgrad von  $1 - 0,9 \times 0,5 = 55$  Prozent. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2002 hat die Beschwerdegegnerin wiederum einen „verkappten“ Prozentvergleich vorgenommen, allerdings ohne Berücksichtigung eines „Teilzeitabzuges“, weshalb der Invaliditätsgrad dem Arbeitsunfähigkeitsgrad entsprochen hat. Revisionsrechtlich hat sich

der Wegfall des „Teilzeitabzuges“ nicht erklären lassen, weshalb er an sich unzulässig gewesen ist. Auch für die Zeit ab dem 1. Juli 2002 hätte also ein solcher Abzug berücksichtigt werden müssen. Dieser hätte sich allerdings auf den Rentenanspruch nicht ausgewirkt. Auf eine diesbezügliche Beschwerde wäre mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, weshalb der Beschwerdeführerin schon deshalb nicht eine (Teil-) Rechtskraft entgegen gehalten werden kann. Unverändert ist hingegen der Invaliditätsgrad auch in diesem Anpassungsverfahren mit einem Prozentvergleich zu berechnen.

2.3 Der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung hat für die Zeit ab dem 1. Juli 2002 in medizinischer Hinsicht das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 10. Juni 2004 zugrunde gelegen. Darin war aus somatischen Gründen aufgrund eines chronifizierten lumbospondylogenen Schmerzsyndroms links und eines möglichen residuellen lumbo-radiculären sensiblen Ausfallsyndroms L5 links aus internistisch-rheumatologischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent selbst für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert worden. Aus psychiatrischer Sicht war aufgrund einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und aufgrund einer mittelschweren depressiven Störung mit einem somatischen Syndrom eine Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent für sämtliche Tätigkeiten attestiert worden. Folglich hat der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung die Prognose zugrunde gelegen, dass die Beschwerdeführerin auf absehbare Zeit an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und an einer mittelgradigen depressiven Störung leiden und dass sie deshalb nur noch zu 30 Prozent arbeitsfähig sein werde; die somatischen Einschränkungen sind bei dieser Sachlage nicht ausschlaggebend gewesen. Die Sachverständigen der asim haben in ihrem Gutachten vom 22. Oktober 2013 ausgeführt, dass sich am somatischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache nichts geändert habe, dass diese weiterhin an der vom psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz als somatoforme Schmerzstörung (statt als Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren) diagnostizierten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leide, aber gleichzeitig nur noch leichtgradig depressiv sei. Diese Schlussfolgerungen haben auf umfassenden persönlichen Untersuchungen der Beschwerdeführerin und auf einer vertieften Auseinandersetzung mit sämtlichen medizinischen Vorakten beruht. Sie sind ausführlich, nachvollziehbar und überzeugend begründet worden. Die diesen Schlussfolgerungen widersprechende Aussage von Dr. B. \_\_\_\_, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich seit der Rentenzusprache nicht verändert, überzeugt dagegen nicht, denn sie ist nicht begründet und nicht durch Befunde untermauert worden. Zudem hat sich Dr. B. \_\_\_\_ nicht mit dem Gutachten der asim auseinander gesetzt, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, wieso er zu einer anderen Auffassung gelangt ist respektive an dieser festgehalten hat. Schliesslich ist Dr. B. \_\_\_\_ auch nicht Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Seine Stellungnahme vermag daher die Arbeitsfähigkeitsschätzung der asim nicht zu erschüttern. Gesamthaft steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Begutachtung durch die asim bei einem ansonsten im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustand nur noch leichtgradig depressiv gewesen ist. Die der rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegte Prognose, die Beschwerdeführerin werde mittelgradig depressiv bleiben, ist deshalb nicht mehr zutreffend gewesen, weshalb die Rente hat revidiert werden müssen. Neu hat aufgrund des Gutachtens der asim nur noch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten vorgelegen.

2.4 Die Berechnung des Invaliditätsgrades anhand eines Prozentvergleichs ist zwar korrekt gewesen, aber dabei hätte richtigerweise ein Abzug vom

Tabellenlohn vorgenommen werden müssen. Dieser ist angesichts der gesamten Umstände entsprechend der aktuellen Praxis neu auf 15 Prozent festzusetzen gewesen, was einen Invaliditätsgrad von  $1 - 0,85 \times 0,5 = 57,5$  Prozent ergibt. Damit ist die Rente auf eine halbe Rente herabzusetzen. 2.5 Die Sachverständigen der asim haben mangels fachärztlicher Berichte im Zeitraum zwischen der Rentenzusprache und ihrer Begutachtung den Zeitpunkt, in dem sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verbessert hat, nicht genau benennen können. Dies ist allerdings irrelevant, denn die Rentenherabsetzung ist mangels einer Verletzung der Meldepflicht gemäss dem Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV ohnehin erst auf das Ende des der Zustellung der Herabsetzungsverfügung folgenden Monats zulässig gewesen. Da die Herabsetzungsverfügung am 19. August 2014 ergangen und noch im August 2014 zugestellt worden ist, ist die frühere ganze Rente mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2014 auf eine halbe Rente herabzusetzen.

### **E. 3**

3.1 Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person gemäss dem Art. 37 Abs. 4 ATSG ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Verwaltungsverfahren bewilligt. Neben der Erforderlichkeit einer Rechtsverbeiständung setzt deren Bewilligung gemäss dem Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. dem Art. 65 Abs. 1 VwVG auch eine finanzielle Bedürftigkeit und die fehlende Aussichtslosigkeit des Anliegens der gesuchstellenden Person voraus. An die Erforderlichkeit der Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren ist zudem ein strengerer Massstab als an die Rechtfertigung einer Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 61 lit. f ATSG) anzulegen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 37 N 35, mit Hinweisen auf die Materialien). 3.2 Das Verfahren, das mit der angefochtenen Verfügung vom 19. August 2014 abgeschlossen worden ist, hat zwar die verfahrensrechtliche Besonderheit aufgewiesen, dass es sich dabei um ein Revisionsverfahren gehandelt hat. In materieller Hinsicht hat sich das Verfahren aber fast ausschliesslich um die Verbesserung des Gesundheitszustandes gedreht. Die Beschwerdeführerin wäre alleine in der Lage gewesen, diese Verbesserung zu bestreiten, zumal ihr Hausarzt Dr. B. \_\_\_ bereits dazu Stellung genommen hatte. Dafür hat sie keinen Rechtsbeistand benötigt. Als juristischer Laie ist sie zwar mit der Festlegung der Vergleichseinkommen sicherlich überfordert gewesen, doch hätte sie sich mit den damit verbundenen juristischen Problemen gar nicht auseinandersetzen müssen. Sie hätte sich nämlich damit begnügen können, darauf hinzuweisen, dass bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent ihres Erachtens auch ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent resultieren müsse. Auch dies wäre ihr ohne die Hilfe eines Rechtsbeistandes möglich gewesen. Im „Vorbescheidsverfahren“ haben sich also keine besonders schwierigen rechtliche oder tatsächliche Fragen gestellt, weshalb eine Rechtsverbeiständung nicht erforderlich gewesen ist. Somit kann offen bleiben, ob die Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit erfüllt gewesen sind, denn mangels der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverbeiständung hat jedenfalls kein Anspruch darauf bestanden. Die Verfügung vom 16. Januar 2015 erweist sich folglich als rechtmässig.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

### **E. 5**

Der Staat hat dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung von Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.